

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB; Unterrichtung der Öffentlichkeit;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Fl.Nrn.: 970/5, 970/13, 970/45, 970/46 und 970/47, Gemarkung Sonthofen.

Erfordernis der Planung:

Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters zur Ergänzung des Nahversorgungsangebotes für die ortsansässige Bevölkerung.

Ziele der Planung:

- Stärkung des Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes für die Nahversorgung
- Verbesserung der städtebaulichen Einbindung
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr.: 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr von 13.30 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr

gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis **einschließlich 12. April 2021** zur Planung äußern. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eingeholt werden.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB falls notwendig angepasst.

Sonthofen, 05.03.2021
STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister